1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Januar 1974	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 74	**Neufassung des Landtagswahlgesetzes** . . . . . *GVBl. II 16-4*	41
8. 1. 74	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen . . . . . *Ändert GVBl. II 210-24*	55
3. 1. 74	Siebente Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung *GVBl. II 357-4*	56

Bekanntmachung der Neufassung des Landtagswahlgesetzes*)

Vom 10. Januar 1974

Auf Grund des Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 423) wird nachstehend der Wortlaut des Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171) in der vom 28. November 1973 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Der Einteilung der Wahlkreise liegen die bis zum 31. Oktober 1973 verkündeten Neugliederungsgesetze zugrunde, soweit sie bis einschließlich 1. Januar 1974 in Kraft getreten sind.

Wiesbaden, den 10. Januar 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 16-4

Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz — LWG —)

in der Fassung vom 10. Januar 1974

Übersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zahl der Abgeordneten, Wahltag

II. Wahlberechtigung

§ 2 Wahlrecht
§ 3 Ausschluß vom Wahlrecht
§ 4 Ruhen des Wahlrechts
§ 5 Wählbarkeit
§ 6 Ausschluß von der Wählbarkeit

III. Wahlvorbereitung

§ 7 Wahlsystem
§ 8 Wahlkreise und Wahlbezirke
§ 9 Wahl in den Wahlkreisen
§ 10 Stimmenzahl
§ 11 Voraussetzung der Stimmabgabe
§ 12 Wählerverzeichnis
§ 13 Ausübung des Wahlrechts
§ 14 Auslegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses
§ 15 Wahlschein
§ 16 Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter
§ 17 Landeswahlausschuß, Kreiswahlausschuß
§ 18 Wahlvorstand
§ 19 Übernahme von Wahlehrenämtern
§ 20 Wahlvorschläge
§ 21 Kreiswahlvorschlag
§ 22 Landesliste
§ 23 Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge
§ 24 Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge
§ 25 Verbot von Listenverbindungen
§ 26 Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung
§ 27 Verlust der Wählbarkeit oder Tod eines Bewerbers
§ 28 Zulassung von Wahlvorschlägen
§ 29 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
§ 30 Stimmzettel

IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31 Dauer der Wahlhandlung, Öffentlichkeit
§ 32 Stimmabgabe
§ 32a Briefwahl
§ 33 Ungültige Stimmzettel
§ 34 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
§ 35 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
§ 36 Feststellung des Wahlergebnisses im Lande, Sitzverteilung
§ 37 Feststellung und Benachrichtigung der gewählten Bewerber
§ 38 Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten

V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

§ 39 Verlust des Mandats
§ 40 Nachfolge von Abgeordneten
§ 41 Folgen eines Parteiverbots

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 42 Nachwahl
§ 43 Wiederholungswahl
§ 44 Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl
§ 45 Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

VII. Schlußbestimmungen

§ 46 Anfechtung von Wahlentscheidungen
§ 47 Wahlkosten
§ 48 Wahlstatistik
§ 49 Besondere Regelungen für Heimkehrer
§ 50 Landeswahlordnung
§ 51 Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

I. Allgemeines

§ 1

Zahl der Abgeordneten, Wahltag

(1) Der Hessische Landtag besteht aus einhundertundzehn Abgeordneten, die in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl gewählt werden.

(2) Der Wahltag ist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag. Er wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

II. Wahlberechtigung

§ 2

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltage

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltage seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(2) Wahlberechtigt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch, wer keinen Wohnsitz,

aber seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.

§ 3

Ausschluß vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Geisteskranke oder Geistesschwache, die in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind.

§ 5

Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage einundzwanzig Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat.

§ 6

Ausschluß von der Wählbarkeit

Nicht wählbar ist:

1. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. wer nach den geltenden Bestimmungen zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus die Wählbarkeit nicht besitzt.

III. Wahlvorbereitung

§ 7

Wahlsystem

Fünfundfünfzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen und fünfundfünfzig Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.

§ 8

Wahlkreise und Wahlbezirke

Anlage

(1) Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in die aus der Anlage zum Gesetz ersichtlichen fünfundfünfzig Wahlkreise eingeteilt.

(2) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 9

Wahl in den Wahlkreisen

In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 10

Stimmenzahl

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 11

Voraussetzung der Stimmabgabe

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wählerkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 12

Wählerverzeichnis

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis geführt.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

(1) Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl

teilnehmen.

§ 14

Auslegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom achtundzwanzigsten bis zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit sind von der Gemeindebehörde öffentlich bekanntzumachen.

(2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am elften Tage vor der Wahl zu entscheiden.

(6) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(7) Im Falle offenbarer Unrichtigkeiten kann die Gemeindebehörde auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Solche offenbaren Unrichtigkeiten liegen insbesondere dann vor, wenn folgende Tatsachen festgestellt werden:

1. Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,
2. Verlust der Rechtsstellung als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

3. Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 3),
4. technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, so etwa durch Versagen maschineller Einrichtungen.

In allen Fällen, in denen — abgesehen von Nr. 1 — die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führt, ist diese unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind oder waren, können nicht als offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden.

§ 15
Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
3. wenn er aus beruflichen Gründen, wegen einer Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

(3) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. Im übrigen ist § 14 Abs. 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 16
Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter

(1) Der Minister des Innern ernennt für das Land Hessen einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter und für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Tritt ein zum Kreiswahlleiter Berufener selbst als Bewerber auf, so ernennt der Minister des Innern an seiner Stelle einen anderen Kreiswahlleiter.

§ 17
Landeswahlausschuß, Kreiswahlausschuß

(1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landeswahlausschuß, die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahlausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus den Wahlleitern als Vorsitzenden und sechs bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in der gleichen Zahl beruft der Vorsitzende auf Vorschlag der Parteileitungen aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Parteien.

(3) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Landeswahlausschuß und die Kreiswahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 18
Wahlvorstand

(1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht Wahlberechtigten als Beisitzern besteht. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Der Kreiswahlleiter beruft einen oder mehrere Briefwahlvorstände für die Briefwahl. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die Verhandlung und Beschlußfassung der Wahlvorstände gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19
Übernahme von Wahlehrenämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Zu einem Wahlehrenamt dürfen nicht berufen werden

1. Wahlbewerber,
2. Wahlberechtigte, die für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten als Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter benannt sind.

(3) Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes,
3. Wahlberechtigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,

4. wahlberechtigte Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist

der Kreiswahlleiter,

wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,

der Landeswahlleiter,

wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

(6) Die Geldbuße fließt in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 20
Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen und nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Eine Partei oder Wählergruppe kann nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

(3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

(4) Als Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Dies gilt auch für den in einem Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzbewerber (§ 21 Abs. 1).

§ 21
Kreiswahlvorschlag

(1) Der Kreiswahlvorschlag muß den Namen eines Bewerbers und eines Ersatzbewerbers enthalten.

(2) Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

(3) Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden, müssen außerdem von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 22
Landesliste

(1) Die Landesliste muß die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

(2) Jeder Bewerber kann nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden.

(3) Landeslisten müssen von dem zuständigen Landesvorstand der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Landeslisten von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens tausend zum Landtag Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 23
Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am vierunddreißigsten Tage vor dem Wahltage bis 18 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Kreiswahlleiter, die Landeslisten bis zu dem gleichen Zeitpunkt bei dem Landeswahlleiter einzureichen.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 24
Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge

(1) Die Aufstellung der Bewerber für Landeslisten und ihre Reihenfolge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei oder Wählergruppe entsprechende Zahl von Vertretern aus dem ganzen Lande einzuladen ist.

(2) Für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für Kreiswahlvor-

schläge durch Parteien und Wählergruppen gilt Abs. 1 entsprechend. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen.

(3) In Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und Ersatzbewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf deren Beschluß gewählt werden.

(4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei zu versichern, daß die Bewerber, bei Kreiswahlvorschlägen auch der Ersatzbewerber, in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

§ 25

Verbot der Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft.

§ 26

Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Der Kreiswahlleiter hat Kreiswahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 23 Abs. 1 nicht gewahrt sind,
2. in dem Wahlvorschlag kein Bewerber oder kein Ersatzbewerber benannt ist oder der Bewerber oder der Ersatzbewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
4. bei dem Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ein nach § 24 erforderlicher Nachweis nicht erbracht ist,
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder des Ersatzbewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 28 Abs. 2) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Prüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter.

§ 27

Verlust der Wählbarkeit oder Tod eines Bewerbers

(1) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Bewerber nach der Einreichung des Wahlvorschlages, jedoch vor der Entscheidung über seine Zulassung, so gilt der in dem Wahlvorschlag benannte Ersatzbewerber als Bewerber. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber die Wählbarkeit verliert.

(2) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber nach der Einreichung des Wahlvorschlages, jedoch vor der Entscheidung über seine Zulassung, oder tritt er an die Stelle des Bewerbers, so ist kein neuer Ersatzbewerber zu benennen. Das gleiche gilt, wenn der Ersatzbewerber die Wählbarkeit verliert.

(3) Sterben der Bewerber und der Ersatzbewerber eines Kreiswahlvorschlages nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, oder verlieren sie ihre Wählbarkeit, so kann der Vertrauensmann bis zur Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 28 Abs. 2) einen neuen Bewerber und einen neuen Ersatzbewerber benennen. Das Verfahren nach § 24 braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 28

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Landeswahlausschuß prüft spätestens am sechsundzwanzigsten Tage vor der Wahl die Landeslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung.

(2) Der Kreiswahlausschuß prüft spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl in gleicher Weise die Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

(3) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind bei einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Sind bei einem Kreiswahlvorschlag die Anforderungen hinsichtlich des Bewerbers nicht erfüllt, so wird der Ersatzbewerber als Bewerber zugelassen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt, so wird er aus dem Kreiswahlvorschlag gestrichen.

(4) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am sechsundzwanzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 29

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am zwanzigsten Tage vor dem Wahltag haben der Landeswahlleiter die zugelassenen Landeslisten, die Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die bereits im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem derzeitigen Stärkeverhältnis aufgeführt werden. Andere Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter veröffentlicht. Die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten ist auch für die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge maßgeblich.

§ 30

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers. Tritt der Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe auf, für die eine Landesliste zugelassen worden ist, so werden auf dem Stimmzettel außerdem Familienname, Rufname sowie Beruf oder Stand des ersten Bewerbers der Landesliste angegeben.

(3) Der Stimmzettel enthält ferner die Angabe der Partei oder Wählergruppe oder des Kennwortes.

(4) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge bestimmt sich nach § 29 Abs. 2.

IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31

Dauer der Wahlhandlung, Öffentlichkeit

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

(2) Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 32

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim und zwar in der Weise, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

(2) Der Minister des Innern kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln Stimmenzählgeräte verwendet werden.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Das gleiche gilt für einen Wähler, der außerstande ist, selbst das Stimmenzählgerät zu betätigen.

§ 32 a

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses gekennzeichnet hat.

§ 33

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

(3) Ist der Umschlag leer oder enthält der Stimmzettel keine Stimmabgabe, so gilt dies als ungültige Stimme.

(4) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist.

§ 34

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Nach der Beendigung der Wahl wird das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt.

(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 35

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen im Wahlkreis abgegeben worden sind und wieviel auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Er stellt darauf fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(2) Ist der Bewerber des Kreiswahlvorschlages, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber vor der Wahl, verstorben oder hat er seine Wählbarkeit verloren, so ist der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber gewählt.

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 36

Feststellung des Wahlergebnisses im Lande, Sitzverteilung

(1) Für jede Partei und jede Wählergruppe werden die im Lande für sie abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der Sitze abgezogen, die von Bewerbern, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt wurden, errungen werden konnten. Die verbleibenden Sitze werden auf die Parteien und Wählergruppen im Verhältnis ihrer Stimmenzahl im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Partei und jede Wählergruppe so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei oder Wählergruppe auch dann, wenn sie die nach Abs. 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordetensitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis bei Fortrechnung gemäß Abs. 1 Satz 3 und 4 auf den letzten übersteigenden Sitz (Satz 1) die letzte Höchstzahl entfällt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 37

Feststellung und Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen die Parteien und Wählergruppen erhalten haben, für die Landeslisten zugelassen worden sind. Danach stellt er fest, wieviel Sitze auf diese Parteien und Wählergruppen entfallen und welche Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 38

Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

§ 39

Verlust des Mandats

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch rechtskräftige Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte,
4. durch Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der Einberufung dem Präsidenten des Landtages, schriftlich zu erklären. Er ist nicht widerruflich.

§ 40

Nachfolge von Abgeordneten

(1) Wenn ein auf Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein auf Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Wählergruppe, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Wenn ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber an seine Stelle. Ist ein Ersatzbewerber nicht mehr vorhanden, so findet Abs. 1 Anwendung.

(3) Bei der Nachfolge (Abs. 1 und 2) bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschläge aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind.

(4) Die Feststellung über die Nachfolge trifft der Landeswahlleiter. Gegen seine Entscheidung kann jeder Beteiligte den Landeswahlausschuß anrufen. § 37 Abs. 2 und § 38 gelten entsprechend.

§ 41

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, findet Ersatzwahl statt. Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Ersatzwahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, aus Landeslisten gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle ist gemäß § 40 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Im Falle des Abs. 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(5) Verlieren mehr als drei Abgeordnete, die aus Landeslisten gewählt waren, ihre Sitze, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 36, 37 statt. Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 42

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber und der für ihn benannte Ersatzbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages sterben oder ihre Wählbarkeit verlieren.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 43

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 44

Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl

(1) Den Tag einer Nachwahl, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl (§ 41 Abs. 2) bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Im Falle einer Ersatzwahl findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 36, 37 nicht statt.

Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 45

Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

VII. Schlußbestimmungen

§ 46

Anfechtung von Wahlentscheidungen

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 47

Wahlkosten

Das Land Hessen vergütet den Kreiswahlleitern und den Gemeinden die ihnen entstandenen Wahlkosten nach Pauschsätzen, die nach der Größe der Gemeinden gestaffelt werden.

§ 48

Wahlstatistik

Der Landeswahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt einzelne Wahlbezirke bestimmen, in denen nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt abzustimmen ist. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 49

Besondere Regelungen für Heimkehrer

Bei Heimkehrern im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451), sind Wahlrecht und Wählbarkeit nicht von der Dauer des Wohnsitzes in Hessen abhängig.

§ 50

Landeswahlordnung

Der Minister des Innern erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Landeswahlordnung und die sonst erforderlichen Rechtsvorschriften. In der Landeswahlordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher,

die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

die Berufung in ein Wahlehrenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehrenämtern,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,

die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefwahl,

die Wahl vor beweglichen Wahlvorständen,

die Wahl in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnlichen Anstalten,

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern,

die Durchführung der Wahlstatistik.

§ 51

Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Anlage zu § 8 Abs. 1 zu berichtigen, wenn sie durch Änderung von Kreis- oder Gemeindegrenzen unrichtig geworden ist.

Anlage zu § 8 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes

Wahlkreis 1

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Breuna
Calden
Emstal
Grebenstein
Habichtswald
Hofgeismar
Immenhausen
Karlshafen
Liebenau
Naumburg
Oberweser
Reinhardshagen
Trendelburg
Wahlsburg
Wolfhagen
Zierenberg
sowie den Forstgutsbezirk Reinhardswald

Wahlkreis 2

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Ahnatal
Baunatal
Espenau
Fuldabrück
Fuldatal
Helsa
Kaufungen
Lohfelden
Nieste
Niestetal
Schauenburg
Söhrewald
Vellmar

Wahlkreis 3

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Arolsen
Diemelsee
Diemelstadt
Edertal
Korbach
Lichtenfels
Twistetal
Volkmarsen
Waldeck
Bad Wildungen
Willingen (Upland)

Wahlkreis 4

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Kassel:

2 West, 3 Wilhelmshöhe, 4 Nordwest sowie das westlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd

Wahlkreis 5

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Kassel:

1 Mitte, 5 Nord, 6 Nordost, 7 Ost sowie das östlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd

Wahlkreis 6

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Großalmerode
Hessisch Lichtenau
Neu-Eichenberg
Bad Sooden-Allendorf
Witzenhausen
sowie den Forstgutsbezirk Kaufunger Wald

sowie folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Felsberg
Guxhagen
Körle
Malsfeld
Melsungen
Morschen
Spangenberg

Wahlkreis 7

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Berkatal
Eschwege
Herleshausen
Meinhard
Meißner
Ringgau
Sontra
Waldkappel
Wanfried
Wehretal
Weißenborn

sowie folgende Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Cornberg
Nentershausen
Ronshausen
Wildeck

Wahlkreis 8

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Alheim
Bebra
Breitenbach a. Herzberg
Friedewald
Hauneck
Haunetal
Heringen
Bad Hersfeld
Hohenroda
Kirchheim
Ludwigsau
Neuenstein
Niederaula
Philippsthal
Rotenburg a. d. Fulda
Schenklengsfeld

Wahlkreis 9

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Borken
Edermünde
Fritzlar
Gudensberg
Homberg
Jesberg
Knüllwald
Neuental
Niedenstein
Wabern
Zwesten

Wahlkreis 10

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Allendorf (Eder)
Battenberg (Eder)
Bromskirchen
Burgwald
Frankenau
Frankenberg (Eder)
Gemünden (Wohra)
Haina (Kloster)
Hatzfeld (Eder)
Rosenthal
Vöhl

sowie folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Frielendorf
Gilserberg
Neukirchen
Oberaula
Ottrau
Schrecksbach
Schwalmstadt
Schwarzenborn
Willingshausen

Wahlkreis 11

umfaßt den Landkreis Biedenkopf sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg:

Altenvers
Brungershausen
Cölbe
Cyriaxweimar
Dilschhausen
Elnhausen
Fronhausen
Ginseldorf
Gisselberg
Göttingen
Haddamshausen
Hermershausen
Holzhausen
Kehna
Kirchvers
Lahnfels
Lahntal
Lohra
Marbach
Münchhausen
Nesselbrunn
Niederasphe
Niederwalgern
Oberwalgern
Rollshausen
Seelbach
Simtshausen
Stedebach
Treisbach
Warzenbach

Wehrda
Wehrshausen
Weimar
Weipoltshausen
Weitershausen
Wetter (Hessen-Nassau)
Wolfshausen
Wollmar

Wahlkreis 12

umfaßt die kreisfreie Stadt Marburg a. d. Lahn sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg:

Amöneburg
Bauerbach
Bellnhausen
Beltershausen
Braunstein
Bürgeln
Cappel
Ebsdorf
Ebsdorfergrund
Emsdorf
Erbenhausen
Großseelheim
Hachborn
Hassenhausen
Ilschhausen
Kirchhain
Leidenhofen
Neustadt
Niederklein
Rauischholzhausen
Rauschenberg
Schröck
Stadt Allendorf (Lkr. Marburg)
Wohratal
Wolferode

Wahlkreis 13

umfaßt den Landkreis Schlüchtern sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Ebersburg
Eichenzell
Flieden
Gersfeld
Hosenfeld
Kalbach
Neuhof

Wahlkreis 14

umfaßt die kreisfreie Stadt Fulda sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Dipperz
Ehrenberg
Großenlüder
Hilders
Hofbieber
Künzell
Petersberg
Poppenhausen (Wasserkuppe)
Bad Salzschlirf
Tann

Wahlkreis 15

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Burghaun
Eiterfeld
Hünfeld
Nüsttal
Rasdorf

sowie folgende Städte und Gemeinden des Vogelsbergkreises:

Freiensteinau
Grebenhain
Herbstein
Lauterbach
Lautertal
Schlitz
Schotten
Ulrichstein
Wartenberg

Wahlkreis 16

umfaßt den Dillkreis

Wahlkreis 17

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Wetzlar:

Altenkirchen
Aßlar
Atzbach
Biebertal
Bielhausen
Breitenbach
Daubhausen
Dutenhofen
Edingen
Ehringshausen
Frankenbach
Garbenheim
Greifenstein
Hermannstein
Hohenahr
Katzenfurt
Kölschhausen
Krofdorf-Gleiberg
Launsbach
Leun
Mudersbach
Münchholzhausen
Naunheim
Niederbiel
Niederlemp
Ulmtal
Waldgirmes
Werdorf
Wetzlar
Wißmar

Wahlkreis 18

umfaßt den Oberlahnkreis

sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Wetzlar:

Braunfels
Cleeberg
Dornholzhausen
Ebersgöns
Espa
Hüttenberg
Kleenheim
Lützellinden
Nauborn
Reiskirchen
Schöffengrund
Schwingbach
Solms
Steindorf
Volpertshausen
Waldsolms

Wahlkreis 19

umfaßt die kreisfreie Stadt Gießen

Wahlkreis 20

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Allendorf a. d. Lumda
Alten-Buseck
Arnsburg
Beuern
Daubringen
Fernwald
Großen-Buseck
Großen-Linden
Heuchelheim
Lang-Göns
Leihgestern
Lich
Lindenstruth
Lollar
Mainzlar
Pohlheim
Reiskirchen
Staufenberg
Treis a. d. Lumda

Wahlkreis 21

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Bellersheim
Bersrod
Ettingshausen
Grünberg
Hungen
Inheiden
Langsdorf
Laubach
Obbornhofen
Rabenau
Villingen

sowie folgende Städte und Gemeinden des Vogelsbergkreises:

Alsfeld
Antrifttal
Feldatal
Gemünden (Felda)
Grebenau
Homberg (Ohm)
Kirtorf
Mücke
Romrod
Schwalmtal

Wahlkreis 22

umfaßt den Landkreis Limburg

Wahlkreis 23

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Glashütten
Grävenwiesbach
Neu-Anspach
Schmitten
Usingen
Wehrheim
Weilrod

sowie folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Butzbach
Münzenberg
Ober-Mörlen
Rosbach v. d. Höhe
Bad Vilbel

Wahlkreis 24

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Florstadt	Reichelsheim
Friedberg	Rockenberg
Karben	Wölfersheim
Bad Nauheim	Wöllstadt
Niddatal	

Wahlkreis 25

umfaßt den Rheingaukreis und den Untertaunuskreis

Wahlkreis 26

umfaßt den östlichen Teil von Wiesbaden-Alt und die Stadtteile Heßloch, Rambach und Sonnenberg der kreisfreien Stadt Wiesbaden

Wahlkreis 27

umfaßt den westlichen Teil von Wiesbaden-Alt der kreisfreien Stadt Wiesbaden

Wahlkreis 28

umfaßt folgende Stadttteile der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Amöneburg	Igstadt
Biebrich	Kastel
Bierstadt	Kloppenheim
Dotzheim	Kostheim
Erbenheim	Schierstein
Frauenstein	

Wahlkreis 29

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Auringen	Kriftel
Breckenheim	Massenheim
Bremthal	Medenbach
Delkenheim	Naurod
Flörsheim	Niedernhausen
Hattersheim	Nordenstadt
Hochheim a. M.	Wallau
Hofheim a. Ts.	Wildsachsen

Wahlkreis 30

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Altenhain	Neuenhain
Ehlhalten	Rossert
Eppstein	Schwalbach a. Ts.
Eschborn	Bad Soden
Fischbach	am Taunus
Kelkheim	Sulzbach a. Ts.
Liederbach	Vockenhausen

Wahlkreis 31

umfaßt folgende Städte des Hochtaunuskreises:

Friedrichsdorf	Kronberg
Bad Homburg v. d. H.	Oberursel (Taunus)
	Steinbach a. Ts.
Königstein i. Ts.	

Wahlkreis 32

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Höchst	Sossenheim
Nied	Unterliederbach
Sindlingen	Zeilsheim

Wahlkreis 33

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bahnhofsviertel	Griesheim
Gallusviertel	Gutleutviertel
Goldstein	Schwanheim

Wahlkreis 34

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Niederrad	Sachsenhausen

Wahlkreis 35

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Altstadt	Ostend-Zoo
Fechenheim	Ostend
Innenstadt	Osthafen
Oberrad	Riederwald

Wahlkreis 36

umfaßt den Stadtteil Nordend der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main

Wahlkreis 37

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bonames	Harheim
Bornheim	Nieder-Erlenbach
Berkersheim	Nieder-Eschbach
Dornbusch-Ost	Preungesheim
Eckenheim	Seckbach
Frankfurter Berg	

Wahlkreis 38

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Eschersheim	Heddernheim
Dornbusch-West	Kalbach
Ginnheim	Niederursel
Hausen	Praunheim

Wahlkreis 39

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bockenheim	Westend
Rödelheim	

Wahlkreis 40

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hanau:

Bergen-Enkheim	Nidderau
Bischofsheim	Niederdorfelden
Bruchköbel	Ostheim
Dörnigheim	Rodenbach
Erlensee	Ronneburg
Hammersbach	Roßdorf
Hochstadt	Schöneck
Langenselbold	Wachenbuchen
Neuberg	

Wahlkreis 41

umfaßt den Landkreis Gelnhausen

Wahlkreis 42

umfaßt die folgenden Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Altenstadt	Glauburg
Büdingen	Hirzenhain
Echzell	Kefenrod
Gedern	Limeshain

Nidda
Ortenberg
Ranstadt

Wahlkreis 43

umfaßt die kreisfreie Stadt Offenbach am Main

Wahlkreis 44

umfaßt die kreisfreie Stadt Hanau sowie folgende Gemeinden des Landkreises Hanau:

Großauheim
Großkrotzenburg

und folgende Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Klein-Auheim
Steinheim am Main

Wahlkreis 45

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dietzenbach
Dudenhofen
Froschhausen
Hainhausen
Hainstadt
Hausen
Heusenstamm
Jügesheim
Klein-Krotzenburg
Klein-Welzheim
Lämmerspiel
Mainflingen
Mühlheim am Main
Obersthausen
Rembrücken
Seligenstadt
Weiskirchen
Zellhausen

Wahlkreis 46

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Buchschlag
Dreieichenhain
Egelsbach
Götzenhain
Langen
Neu-Isenburg
Offenthal
Sprendlingen
Zeppelinheim

Wahlkreis 47

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Biebesheim
Büttelborn
Crumstadt
Dornheim
Gernsheim
Goddelau-Wolfskehlen
Groß-Gerau
Kelsterbach
Klein-Gerau
Mörfelden
Raunheim
Walldorf
Wallerstädten
Worfelden

Wahlkreis 48

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Astheim
Bischofsheim
Erfelden
Geinsheim
Ginsheim-Gustavsburg
Hessenaue
Leeheim
Nauheim
Rüsselsheim
Stockstadt am Rhein
Trebur

Wahlkreis 49

umfaßt die statistischen Bezirke 1 a, 1 b, 2, 5 bis 14 und 22 bis 25 der kreisfreien Stadt Darmstadt

Wahlkreis 50

umfaßt die statistischen Bezirke 3, 4, 15 bis 21 und 26 bis 30 der kreisfreien Stadt Darmstadt

Wahlkreis 51

umfaßt den Landkreis Darmstadt

Wahlkreis 52

umfaßt den Landkreis Dieburg

Wahlkreis 53

umfaßt den Odenwaldkreis

Wahlkreis 54

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Biblis
Bürstadt
Einhausen
Groß-Rohrheim
Heppenheim a. d. Bergstr.
Lampertheim
Lorsch
Viernheim

Wahlkreis 55

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Abtsteinach
Bensheim
Birkenau
Fürth
Gorxheimertal
Grasellenbach
Hirschhorn (Neckar)
Lautertal
Lindenfels
Mörlenbach
Neckarsteinach
Rimbach
Wald-Michelbach
Zwingenberg

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen*)

Vom 8. Januar 1974

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

Bei dem Landgericht Darmstadt wird für die Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt in Offenbach am Main eine weitere Kammer für Handelssachen gebildet.

Artikel 2

In dem Einzigen Paragraphen der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen in der Fassung vom 7. November 1972 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1973 (GVBl. I S. 195), wird der Abs. 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Bei dem Landgericht Darmstadt bestehen

1. drei Kammern für Handelssachen für die Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt in Offenbach am Main,
2. zwei Kammern für Handelssachen für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte in Darmstadt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Januar 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 210-24

Siebente Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung*)

Vom 3. Januar 1974

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 1973 (GVBl. I S. 350), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen eines Schlachttierbesitzers in einem Betrieb

a) von 30 bis 49 Tieren	auf 70 v. H.
b) von 50 bis 119 Tieren	auf 60 v. H.
c) von 120 und mehr Tieren	auf 50 v. H.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Januar 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

*) GVBl. II 357-4

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 3 kostet 1,30 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)